Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 21.05.1921

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben ben 21. Mai 1921.)

30. Stüd.

Inhalt:

Nr. 55. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Mai 1921, bestreffend das Rechtsmittelversahren in Zuwachssteuersachen.

Ur. 55.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Rechtsmittelverfahren in Zuwachssteuersachen.

Oldenburg, den 7. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

In den Fällen, wo die Verwaltung der Zuwachssteuer auf Grund des § 19 der Reichsabgabenordnung vom 13. Desember 1919 den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Finanzämtern übertragen wird, finden wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelversahren und der Kosten des Versahrens die Vorschriften der §§ 217—297 tritt in allen Fällen, in denen nach der Reichsabgabenschung die Zuständigkeit des Reichsssinanzhofs zur Entschang die Zuständigkeit des Reichsssinanzhofs zur Entschen

scheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungse gericht in Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Olbenburg, ben 7. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tangen.

Driver.

Brand.